Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 66.

(Nr. 7540.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Anklam im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zum Zwecke der Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse, namentlich der Umwandlung der bereits vorhandenen kündbaren Stadtschulden in unkündbare, eine Anleihe von 100,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einhundert tausend Thalern Obligationen der Stadt Anklam, welche in folgenden Apoints:

50	Obligationen	à 500 Thaler	.....	25,000 Thaler,
125	"	à 200 "	.....	25,000 "
250	"	à 100 "	.....	25,000 "
500	"	à 50 "	.....	25,000 "
			in Summa	100,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit 4½ vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung von jährlich mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, innerhalb längstens 39 Jahren von Zeit der Emission an zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 14. Oktober 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 22. November 1869.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

(Anklamer Stadtwappen.)

Anklamer Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über

...... **Thaler Preußisch Kurant.**

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... Gesetz-Samml. von 18.. S...).

Wir Magistrat der Stadt Anklam beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation der hiesigen Stadt ein Darlehn von ..... Thalern, geschrieben: .... Thalern Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zu Kommunalzwecken auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 100,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Gesammtdarlehns geschieht binnen spätestens 39 Jahren von der Emission der Obligationen ab nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplans dergestalt, daß die in diesem mit jährlich Einem Prozent des gesammten Anleihekapitals, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, ausgeworfene Amortisationsrate in den Stadthaushalts-Etat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen eingelöst werden. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Stadtgemeinde Anklam behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds Behufs größerer Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine im Preußischen Staatsanzeiger, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin, in der Berliner Börsenzeitung und im Anklamer Kreisblatt. Sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird an dessen Stelle ein anderes vom Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin bestimmt werden.

Die Ausloosung erfolgt bis zum Ablauf des Jahres 1889. jährlich einmal im Monat Dezember, und vom Jahre 1890. ab jährlich zweimal im Juni und Dezember durch den Magistrat.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen findet vom 1. Juli beziehentlich 2. Januar des auf die Ausloosung folgenden Jahres an statt. Bis

zu

zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, mit 4½ Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadt-Hauptkasse zu Anklam in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die hiesige städtische Kasse in Zahlung angenommen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach den Rückzahlungsterminen nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Anklam.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1—12. mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Anklam gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Stettin statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Anklam;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, an die Stelle des in den §§. 8. und 9. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist anmeldet und den stattgehabten Besitz der Kupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons auszugeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse zu Anklam gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons.

Wenn letzterer abhanden gekommen sein sollte, so erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung — sofern nicht schon vorher die Abhebung der neuen Zinskupons-Serie gegen den älteren Talon vollzogen war — und es wird, daß dies geschehen, auf der Obligation vermerkt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Anklam mit ihrem Vermögen und ihren gesammten Einkünften.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Anklam, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Eingetragen Fol. ..... № .....
der Kontrole.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Serie I. (II. u. s. w.)

(Laufende № ..... des Kupons.) (Laufende № ..... des Kupons.)

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Anklam

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler.**

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin an fälligen halbjährlichen Zinsen aus der Stadt-Hauptkasse zu Anklam ....

Anklam, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an, erhoben wird.

Bemerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Stadt-Hauptkasse zu Anklam zu der Anklamer Stadt-Obligation

Littr. ..... № ..... über Thaler Kurant

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.., sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung bei dem unterzeichneten Magistrate rechtzeitig protestirt worden ist.

Anklam, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Bemerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7541.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Oktober 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von dem Elbenauer Deichverbande beschlossen worden, die zur normalmäßigen Ausführung der Deichlinie, sowie zur gründlichen Entwässerung der Niederung erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, „Einhundert tausend Thalern", welche in 400 Apoints à 25 Thaler, in 400 Apoints à 100 Thaler und in 100 Apoints à 500 Thaler nach dem nebst dem Anleihe- und Amortisationsplane anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassenbeiträge des Elbenauer Deichverbandes mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 2. Januar 1875. ab alljährlich mit mindestens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den amortisirten Schuld-

ver-

verschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 20. Oktober 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.

Anleihe- und Amortisationsplan
für
das von dem Elbenauer Deichverbande aufzunehmende Anlehen von 100,000 Thalern.

---

§. 1.

Zur normalmäßigen Ausführung der Deichlinie des Elbenauer Deichverbandes und gründlichen Entwässerung der Niederung (§. 7. Nr. 3a. und b. resp. §§. 8. und 10. des Statuts vom 24. Juli 1868., Gesetz-Sammlung von 1868. Seite 789.) soll die Summe von 100,000 Thalern angeliehen werden.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von resp. 25 Thaler, 100 Thaler und 500 Thaler ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Deichamte aber steht die Befugniß zu, die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staatsanzeiger, dem Magdeburger Regierungs-Amtsblatte, den Calbeschen und Jerichowschen Kreisblättern, der Magdeburger Zeitung und dem Magdeburger Korrespondenten mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter §§. 4. und 5. enthaltenen betref-

treffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte das eine oder andere der betreffenden Blätter und Zeitungen eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Sachsen, ob und in welchem Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung zu erfolgen hat.

§. 3.

Die Verzinsung der Obligationen erfolgt mit fünf Prozent jährlich, und zwar in halbjährlichen Terminen jedesmal am 2. Januar und 1. Juli. Bruchpfennige werden für voll gerechnet. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt bei der Deichkasse in Grünwalde.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch bewirkt, daß nach Vollendung der im §. 1. genannten Meliorationsanlagen, und zwar am 2. Januar des auf die Vollendung folgenden Jahres, spätestens jedoch am 2. Januar 1875. beginnend, alljährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals der 100,000 Thaler nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangenden Obligationen zur Tilgung verwandt wird. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld werden durch die nach dem Kataster des Elbenauer Deichverbandes auf die betheiligten Grundstücke zu repartirenden und von den Besitzern mit den landesherrlichen Steuern zugleich einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

§. 5.

Die jährlich zur Einlösung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt. Mit diesem Tage hört die Verzinsung des zur Rückzahlung an demselben bestimmten Kapitals auf. Ausgeloofte oder gekündigte Obligationen, deren Betrag innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden ist, sowie die bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Obligation zurückgegeben werden, widrigenfalls der Betrag von der Kapitalzahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg.

 Zins-

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Deichamte anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit den Schuldverschreibungen sind halbjährige Zinskupons zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deichkasse in Grünwalde gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, die auf Grund der §§. 11. ff. des Statuts vom 24. Juli 1868. von den Deichgenossen erhoben werden.

§. 7.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach dem hiernächst folgenden Formulare ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Deichamtes durch Unterschrift vollzogen.

(For-

(Formular zur Obligation.)

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation

des

Elbenauer Deichverbandes

Littr. .... №. ....

über

...... Thaler.

Der Elbenauer Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von .... Thalern, deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt.

Der Deichverband verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche, zur normalmäßigen Herstellung der Deichlinie und Binnenentwässerung der Niederung aufgenommen, einen Theil des durch das Allerhöchste Privilegium vom ..ten .... 1869. (Gesetz-Samml. von 1869. S. ....) genehmigten Darlehns von Einhundert tausend Thalern bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisationsplanes zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungstermine mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Grünwalde, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Elbenauer Deichverbandes.

(Unterschriften dreier bevollmächtigten Mitglieder.)

Eingetragen im Register №. ....

Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons von № 1. bis 8. ausgegeben.

(Formular zum Zinsschein.)

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zinsschein

zur

Obligation des Elbenauer Deichverbandes

Littr...... №.....

über

...... **Thaler.**

Inhaber dieses Zinskupons erhält gegen Rückgabe desselben am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. und späterhin die halbjährigen Zinsen der vorbenannten Obligation mit .... Thalern ..... Sgr. ..... Pf. bei der Deichkasse zu Grünwalde.

Grünwalde, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Elbenauer Deichverbandes.

(Unterschriften dreier bevollmächtigten Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn der Geldbetrag nicht bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre der Fälligkeit erhoben wird.

Eingetragen im Register №.....

(Formular zum Talon.)

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Obligation des Elbenauer Deichverbandes.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Elbenauer Deichverbandes

Littr...... №..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Deichkasse zu Grünwalde, insofern dagegen nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Grünwalde, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Elbenauer Deichverbandes.

(Unterschriften dreier bevollmächtigten Mitglieder.)

(Nr. 7542.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860. und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865. genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich, in Folge der Berathungen der reglementsmäßig dazu erwählten Deputirten, dem beiliegenden Nachtrage zu dem Revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860. (Gesetz-Samml. S. 561. ff.), und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865. (Gesetz-Samml. S. 105.) genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. November 1869.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nachtrag

zu

dem Revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860. (Gesetz-Samml. S. 561. ff.), und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865. (Gesetz-Samml. S. 105.) genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Zu §. 25.

In Stelle des §. 25. tritt folgende Bestimmung:

„Die Direktion hat das Recht, einzelne Mitglieder mit der im §. 11. angegebenen Wirkung ohne Weiteres von der ferneren Versicherung bei der

der Sozietät auszuschließen, wenn für diese Maaßregel einer der nachstehenden Gründe vorhanden ist:

a) wenn die versicherten Gebäude so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt werden muß, oder wenn die Eigenthümer dieselben dem Verderben Preis geben;

b) wenn die Bewohner sich grober Fahrlässigkeit bei der Handhabung von Feuer und Licht schuldig machen;

c) bei versuchter oder ausgeführter übermäßiger Versicherung des Mobiliars;

d) wenn ein Mitglied die Beiträge länger als ein Jahr nach erfolgter Ausschreibung schuldig bleibt."

Zu §. 27.

Zwischen dem ersten und zweiten Alinea des §. 27. wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

„Bei seinem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritte aus der Sozietät kann Niemand die Rückerstattung seines Fundationsbeitrages oder einen Antheil an dem sonstigen Sozietätsvermögen beanspruchen."

Zu §. 28.

Das erste Alinea des §. 28. erhält folgende Fassung:

„Diese Fundationsbeiträge, sowie die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Ueberschüsse sollen zu einem Reservefonds angesammelt und entweder in Preußischen Staatspapieren, Rentenbriefen, Pfandbriefen, Obligationen der Provinz Preußen resp. einzelner Kreise dieser Provinz angelegt, oder (jedoch nur bis zum Betrage von 100,000 Rthlrn.) bei depositalmäßiger Sicherheit hypothekarisch an Sozietätsmitglieder, mit Zustimmung der Repräsentanten, soweit sich dazu Gelegenheit findet, zinsbar ausgeliehen werden."

Zu §. 31.

In Stelle des §. 31. tritt folgende Vorschrift:

„Die außerordentlichen Beiträge werden nur dann gezahlt, wenn die ordentlichen Beiträge, der in der Kasse etwa noch befindliche Baarbestand aus der Verwaltung des Vorjahres, sowie die Zinsen und der disponible Bestand (Zusatz zu §§. 32. und 33.) des Reservefonds zur Bestreitung der im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandvergütungen, der Verwaltungskosten und sonstigen Verpflichtungen der Sozietät nicht hinreichen.

Sobald hiernach im Laufe des Jahres die Nothwendigkeit der Erhebung außerordentlicher Beiträge sich herausstellt, sind dieselben in bestimmten Quoten der ordentlichen Beiträge auszuschreiben und einzuziehen. Die Höhe derselben richtet sich nach dem muthmaaßlichen Bedarf bis

zum

zum Jahresschlusse. Die Zahlung muß binnen vier Wochen nach erfolgter Ausschreibung bei Vermeidung exekutivischer Beitreibung erfolgen.

Nach dem Schlusse des Jahres ist eine Schlußberechnung aufzustellen."

Zu §§. 32. und 33.

In Stelle der §§. 32. und 33. und des Zusatzes zu §. 33. tritt folgende Bestimmung:

„Der nach §. 28. gebildete Reservefonds darf nicht über den Betrag von 500,000 Rthlr. angesammelt werden; etwaige Ueberschüsse werden zu den laufenden Ausgaben resp. zur Ermäßigung der ordentlichen Beiträge verwendet. Reichen aber die sonstigen Einnahmen (Bestände des Vorjahres, Zinsen des Reservefonds) und die ordentlichen Beiträge zur Deckung des Jahresbedürfnisses nicht aus, so kann dazu der Reservefonds, jedoch nur bis auf den Betrag von 200,000 Rthlr., verwendet werden. Aber auch dieses Stammkapital kann in außerordentlichen und dringenden Bedarfsfällen angegriffen werden, jedoch muß die Direktion sofort für die Wiederergänzung desselben im folgenden Jahre durch Ausschreibung und Einziehung außerordentlicher Beiträge Sorge tragen.

Im Falle etwaiger Auflösung der Sozietät wird das vorhandene Vermögen derselben an die alsdann vorhandenen Assoziirten nach Verhältniß der Versicherungsbeträge vertheilt."

Zu §. 34.

Der §. 34. wird mit Rücksicht auf die Zusatzbestimmung in §. 25 d. aufgehoben.

Zu §. 57.

In Stelle des §. 57. tritt folgende Bestimmung:

„Wenn das Feuer durch Vorsatz oder eine nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Entschädigung verpflichtende Fahrlässigkeit, oder wenn dasselbe durch den Ehegatten, die Kinder oder Enkel, die Hausgenossen oder Dienstboten des Versicherten entstanden ist und im letzteren Falle der Versicherte nach den Vorschriften der §§. 56. bis 69. Th. I. Tit. 6. des Allgemeinen Landrechts den durch dieselben verursachten Schaden ersetzen muß, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadensvergütung fort."

Zu §. 58.

In Stelle des §. 58. tritt folgende Bestimmung:

„Die Sozietät darf daher nicht früher Zahlung leisten, als bis der Versicherte eine Erklärung der kompetenten Königlichen Staatsanwaltschaft, daß dieselbe gegen keine der vorgenannten Personen wegen Brand-

 stif-

stiftung einschreitet, oder, wenn eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, das rechtskräftige freisprechende Erkenntniß beigebracht hat."

Zu §. 59.

In Stelle des §. 59. und des Zusatzes zu demselben tritt folgende Bestimmung:

"Ist die Bestrafung einer der im §. 57. erwähnten Personen erst, nachdem die Brandschadensvergütung ausgezahlt, erfolgt, so kann die Sozietät, Falls die im §. 57. erwähnten Bedingungen vorliegen, die Rückerstattung der gezahlten Vergütung nebst fünf Prozent Zinsen vom Tage der erfolgten Zahlung von dem Beschädigten fordern."

Zu §. 60.

Der §. 60. wird aufgehoben.

Zu §§. 70. 71. 72. 74. und 82.

Die §§. 70. 71. 72. 74. und 82. werden in ihrer ursprünglichen Fassung unter Aufhebung der dieselben betreffenden Abänderungen vom 27. Februar 1865. wieder hergestellt und lauten daher wie folgt:

§. 70.

"Die Zahlung der Brandschadensvergütung wird, Falls nicht etwa dem Beschädigten von der Wiederherstellung überhaupt Dispensation ertheilt wird (§. 83.), in zwei Raten geleistet.

Die erste Hälfte soll, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts im Wege steht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht, baldmöglichst und längstens in zwei Monaten nach dem angezeigten (§. 49.) Brandschaden, jedoch nur erst nach dem Eingange der Anzeige der Staatsanwaltschaft, daß gegen den Beschädigten und gegen die im §. 57. genannten Personen keine Veranlassung zum Einschreiten wegen vorsätzlicher Brandstiftung vorliegt, gezahlt werden."

§. 71.

"Die Zahlung der zweiten Hälfte der Brandschadensvergütung soll nicht von der Vollendung des Retablissementsbaues abhängen, sondern schon dann geleistet werden, wenn der Beschädigte durch ein Attest des Bezirkskommissarius nachweist, daß ein der Brandschadensvergütung gleicher Betrag zum Retablissementsbau verwendet und derselbe auf dem Hypotheken-Areale bewirkt worden ist, zu welchem die abgebrannten Gebäude gehörten."

§. 72.

"Wenn über den Nachweis der Verwendung des Betrages zum Retablissementsbau eine Differenz zwischen dem Bezirkskommissarius und dem Beschädigten entsteht, so wird die Entscheidung durch zwei unbetheiligte

ligte Assoziirte, von denen der eine von dem Bezirkskommissarius, der andere von dem Beschädigten gewählt wird, und durch den Ortsvorstand als Obmann getroffen.

Bei dieser Entscheidung müssen sich sowohl der Bezirkskommissarius als auch der Beschädigte beruhigen."

§. 74.

„Damit die Zahlung der Brandschadensvergütungen sich nicht zu lange hinzieht, wird bestimmt, daß, bei Verlust des Anspruchs auf die Brandschadensvergütung, abgebrannte Wirthschaftsgebäude, Brücken und Zäune binnen zwei Jahren, Wohnhäuser binnen fünf Jahren und öffentliche Gebäude, z. B. Kirchen, Schulen, Dorfsgebäude, binnen funfzehn Jahren, vom Brande an gerechnet, retablirt werden müssen.

Eine Verlängerung dieser bestimmten Retablissementsfristen kann von der Direktion nach Anhörung des Bezirkskommissarius bewilligt werden."

§. 82.

„In der Regel hat jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf demselben Hypotheken-Areal, zu welchem das abgebrannte Gebäude gehörte, wiederherzustellen und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch (§§. 70. ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden."

Zu §. 77.

In Stelle des §. 77. und des Zusatzes zu demselben tritt folgende Bestimmung:

„Der Bezirkskommissarius hat für die Untersuchung des vorgefallenen Brandschadens Behufs Aufnahme der desfallsigen Verhandlung und für die Baurevisionen Behufs Liquidirung der Brandschadensvergütung bei einer Entfernung von einer Viertelmeile und mehr von seinem Wohnorte Diäten und Meilengelder zu erhalten. Die Höhe derselben wird von der Direktion unter Zustimmung der Repräsentanten allgemein festgesetzt und kann auch in derselben Weise einer Aenderung unterworfen werden.

Nur für die Feststellung des Brandschadens und für die einmalige Baurevision bei jedem beschädigten Assoziirten Behufs Liquidirung der Brandschadensvergütung werden die Diäten und Meilengelder der Bezirkskommissarien aus dem Sozietätsfonds gezahlt, wogegen die Diäten und Meilengelder für öftere Baurevisionen von dem Beschädigten getragen und von der anzuweisenden Brandschadensvergütung in Abzug gebracht werden müssen."

Zu §. 83.

„Wenn von der zuständigen Behörde die Wiederherstellung eines ab-

abgebrannten Gebäudes, entweder überhaupt, oder auf dem alten Hypotheken-Areal, aus polizeilichen oder anderen Rücksichten untersagt wird, so darf dem Brandbeschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, unter Beachtung der den Hypothekengläubigern zustehenden Rechte, nicht vorenthalten werden.

Die Direktion ist auch berechtigt, auf die zweite Hälfte der Brandschadensvergütung Abschlagszahlungen nach Maaßgabe des vorgeschrittenen Baues zu leisten, wenn der Bezirkskommissarius die Verwendung in den Retablissementsbau bescheinigt."

Zu §. 86.

In Stelle des §. 86. und des Zusatzes zu demselben tritt folgende Bestimmung:

„Eine gleiche Pflicht der Benachrichtigung liegt der Direktion ob, wenn der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes untersagt oder davon überhaupt oder doch auf dem nämlichen Hypotheken-Areal dispensirt wird (§. 83.), und es darf alsdann die Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten in keinem Falle früher, als vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung geleistet werden."

Zu §§. 39. 91. 92. und 100. Nr. 1.

Die auf die Etatsfeststellung Bezug habenden zusätzlichen Bestimmungen in der Verordnung vom 27. Februar 1865. zu den vorgedachten Paragraphen des Reglements vom 18. November 1860. werden aufgehoben.

An der Berechtigung der Büreau- und Unterbeamten der Sozietät auf Pension nach den für die Staatsbeamten bestehenden Grundsätzen wird nichts geändert, auch sind sie, wie letztere, von Zahlung der Pensionsbeiträge befreit.

Zu §. 92.

In Stelle des §. 92. tritt folgende Bestimmung:

„Der Verwaltungskosten-Etat wird für einen Zeitraum von je drei Jahren von der Direktion entworfen, von den Repräsentanten festgestellt und dem Oberpräsidenten zur Genehmigung eingereicht."

Zu §. 138.

Der gegenwärtige Nachtrag zum Reglement tritt mit dem 1. Januar 1870. in Kraft.

Die zur Zeit der Publikation desselben Versicherten sind berechtigt, wenn sie sich den Vorschriften der §§. 70. 71. 72. 74. und 82. nicht unterwerfen wollen, sofort aus der Sozietät auszuscheiden. Sie müssen aber bei Verlust dieses Rechtes vor Ablauf des 31. März 1870. ihre desfallsige Erklärung dem Bezirkskommissarius oder der Direktion schriftlich oder mündlich zukommen lassen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).